



ORGANIZZAZIONE INTERNAZIONALE TRASPORTI A FUNE
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN
ORGANISATION INTERNATIONALE DES TRANSPORTS A CABLES
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR TRANSPORTATION BY ROPE
ORGANISACION INTERNACIONAL DES TRANSPORTES POR CABLE

Gültige technische Empfehlungen

HEFT NR. 9

Beförderungsbedingungen für Seilbahnen

Diese Empfehlung ist keine verbindliche Vorgabe, sondern beinhaltet eine Hilfestellung für die Beteiligten.
Es wäre wünschenswert, dass sie in allen Ländern zur Anwendung käme. Nationale Normen oder behördliche Anordnungen gehen vor.

EMPFEHLUNGEN DER O.I.T.A.F.

HEFT NR. 9

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR SEILBAHNEN

Vorwort zum Rahmenentwurf Internationaler Beförderungsbedingungen

Das richtige Verhalten der Fahrgäste bei der Beförderung mit Seilbahnen ist - stärker als bei anderen Massenverkehrsmitteln - nicht nur für eine ordnungsgemäß Betriebsabwicklung sondern vor allem für die Sicherheit des Beförderungsvorganges von großer Bedeutung.

Dies setzt voraus, dass die mit Seilbahnen beförderten Personen über die ihnen zukommenden, dem Beförderungsvertrag zuzuordnenden Verpflichtungen vor Antritt der Fahrt in deutlicher Form in Kenntnis gesetzt werden - in der Regel durch Kundmachung der so genannten „Beförderungsbedingungen“.

Angesichts der sich weiter verstärkenden internationalen Tourismusentwicklung und zunehmenden Harmonisierungsbestrebungen (als Beispiel sei die Integration der Europäischen Gemeinschaft angeführt) hat der Studienausschuss IV der Internationalen Seilbahnorganisation O.I.T.A.F. in mehrjähriger Arbeit einen Rahmenentwurf für Beförderungsbedingungen erarbeitet, der mit Beschluss des Direktionskomitees vom 14.6.1989 zur Anwendung empfohlen wird.

Es wurde versucht, möglichst sämtliche für den Beförderungsvorgang relevanten Aspekte zu erfassen und einheitliche, für alle Seilbahnländer grundsätzlich akzeptable Festlegungen zu treffen. Lediglich in einigen, von der jeweiligen Gesetzeslage abhängigen Bestimmungen - dies betrifft etwa haftungsrechtliche Fragen - wurde auf die nationalen Gegebenheiten verwiesen. Besonders schwierig hat sich die einheitliche Festlegung der für die Beförderung von Kindern maßgeblichen Kriterien dargestellt; mit der nunmehrigen Fassung konnte eine akzeptable, den Sicherheitsanforderungen gerecht werdende und auf die praktische Handhabung Bedacht nehmende Lösung gefunden werden.

Es bleibt zu hoffen, daß mit den vorliegenden Richtlinien ein weiterer Baustein zur Harmonisierung des Vorschriftenwesens auf dem Seilbahnsektor gesetzt werden konnte. Die Förderung der Harmonisierung und die Schaffung der hierzu notwendigen Grundlagen ist weiterhin ein vorrangiges Ziel der Internationalen Organisation für das Seilbahnwesen.

Internationaler Rahmenentwurf

§ 1

- (1) Die Beförderungsbedingungen ist ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
- (2) Die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagen.
- (3) Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
- (4) Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 2

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen unterbleibt, wenn sie durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
 - Fahrgäste, welche die geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen nicht einhalten.
 - Fahrgäste, welche den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens oder des Seilbahnpersonals nicht entsprechen sowie
 - Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung gefährden oder zu öffentlichem Ärgernis Anlass geben könnten.

§ 3

- (1) In dieser Bestimmung ist anzuführen, welche Art der Beförderung im öffentlichen Verkehr zulässig ist, z.B. nur Fahrgäste mit angeschnallten Skiern, keine Talbeförderung, Talbeförderung nur von Fußgängern, usw.
- (2) Überdies ist anzugeben, ob - zutreffendenfalls unter welchen Maßnahmen - Fahrgäste mit Sonderformen von Wintersportgeräten, etwa Skibob, Swingbo, usw. zulässig ist.

§ 4

Beschwerden können beim Seilbahnunternehmen mündlich oder schriftlich erhoben werden.

§ 5

Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Der Fahrausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer des Fahrausweises ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.

§ 6

- (1) Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat, oder gemäß § 2, Absatz 1 unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrausweisen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, daß die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
- (2) Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.

§ 7

- (1) Kann der Fahrgast den Fahrausweis nicht vorzeigen oder befindet sich dieser Fahrausweis in einem Zustand, in welchem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu kaufen.
- (2) Bei versuchter oder tatsächlicher missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird derselbe entschädigungslos eingezogen und ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von eingehoben.
In übrigen bleibt, je nach nationaler Gesetzgebung, eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 8

Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt :

- Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- Die Fahrgäste dürfen nur solche Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten, die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
- Das Heraushalten bzw. das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

- Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

§ 9

In Ergänzung zu den vorhergehenden allgemeinen Bestimmungen sind in diesem Abschnitt die besonderen Bestimmungen für die bestimmten Seilbahntypen auszuführen, so z.B.

Standseilbahnen, Kabinenbahnen

- Das Öffnen und Schließen von Türen der Wagen darf nur durch die Seilbahnbediensteten und nicht durch Fahrgäste erfolgen.
- Das Rauchen in den Wagen ist untersagt.

Sesselbahnen

- Die Fahrgäste dürfen nur in Anwesenheit des Stationsbediensteten in den Sesseln Platz nehmen. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- Die Verschlusseinrichtung ist unter Rücksichtnahme auf mitfahrende Personen entsprechend der Beschilderung zu schließen bzw. zu öffnen.
- Während der Fahrt sind Abspringen, Schaukeln, Aufstehen sowie das Rauchen verboten.
- Bei Beförderung mit angeschnallten Skiern sind diese parallel zur Fahrtrichtung mit den Skispitzen nach oben zu halten und bei vorhandenen Fußrastern auf diesen abzustellen.
- Kinder unter einer Körpergröße von 1,25 m werden auf einen Fahrbetriebsmittel nur in Begleitung befördert. Die begleitende Person muss in der Lage sein, mitfahrenden Kindern die erforderliche Hilfestellung geben zu können. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.

§ 10

Der Fahrgast darf Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände) bis zum Gesamtgewicht von 10 kg sowie ein Wintersportgerät samt Stöcken nach Maßgabe der Platzverhältnisse mit sich führen.

§ 11

Die Beförderung von Reisegepäck und Gütern kann im Einzelfall vorgesehen werden.

§ 12

Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn verunreinigen oder beschädigen, haben die Reinigungs- und gegebenenfalls Wiederherstellungskosten zu tragen.

§ 13

Tiere werden zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.